

Betriebsratswahlen 2026 Teil V – Stimmabgabe

In den allermeisten Betrieben laufen die Vorbereitungen für die Betriebsratswahlen 2026 auf Hochtouren. Diese BR-Info 02/2026 – der fünfte Teil unserer Serie – führt Schritt für Schritt durch die nötigen Vorbereitungen und den Ablauf der Stimmabgabe (persönlich vor Ort, per Briefwahl oder bei der Auszählung), damit Fehler vermieden werden und die Wahl rechtssicher abläuft.

Die **Stimmabgabe** erfolgt grundsätzlich geheim und unmittelbar vor Ort im Wahllokal mit Urne, wobei jeder Wahlberechtigte seinen Arbeitsplatz verlassen kann, ohne den Vorgesetzten zu fragen (§ 11 WO). Der Wahlvorstand kontrolliert dort die Identität, reicht den Stimmzettel aus und notiert die Abgabe in der Wählerliste.

Das **Wahllokal** muss so ausgewählt und eingerichtet werden, dass alle Wahlberechtigten ungehindert ihre Stimme abgeben können. Voraussetzung ist, dass das Wahllokal deutlich ausgeschildert ist, damit Wählerinnen und Wähler dieses leicht finden können. Zudem müssen ein Abdruck der aktuellen Wählerliste, ein unterschriebenes Exemplar des Wahlausschreibens, die Wahlordnung und die Wahlvorschläge bzw. Vorschlagslisten (komplett) ausgehängt werden.

Die **Wahlurne** ist ein verschließbares Behältnis aus einem festen Material wie beispielsweise Kunststoff, Holz oder Metall. Der Schlitz, durch den die Wähler ihren Wahlzettel in die Urne einwerfen, muss so eingerichtet sein, dass diese Wahlumschläge nicht wieder aus der Urne „herausgefischt“ werden können.

Die Wahlurne muss während der gesamten Wahlzeit von zwei Personen „bewacht“ werden (Vier-Augen-Prinzip), und zwar entweder von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands oder von einem Mitglied des Wahlvorstands und einem so genannten Wahlhelfer. Der Wahlvorstand ist berechtigt, Personen als so genannte Wahlhelfer zu benennen, die den Wahlvorstand am Wahltag bei seiner Arbeit unterstützen. Der Arbeitgeber muss diese Personen bezahlt von der Arbeit freistellen, da er die Kosten der Betriebsratswahl zu tragen hat.

Eine **Briefwahl** kommt nur ausnahmsweise infrage. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Wahlberechtigte einen Antrag stellt, da er abwesend ist. In manchen Fällen, etwa bei Lokalredaktionen, kann auch der Wahlvorstand die Briefwahl beschließen. Schließlich hat der Wahlvorstand denjenigen Beschäftigten, von denen ihm bekannt ist, dass sie zum Zeitpunkt der Wahl zum Beispiel wegen Außendienst oder Telearbeit voraussichtlich nicht im Betrieb sein werden, die Briefwahlunterlagen unaufgefordert zukommen zu lassen (§ 24 WO). **Eine pauschale Briefwahl**, etwa für alle Homeoffice-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter, **ist jedoch unzulässig**, wie das Bundesarbeitsgericht im Beschluss vom 23.10.2024 – 7 ABR 34/23 klargestellt hat. Der Wahlvorstand muss die Abwesenheit individuell kennen. Die Abwesenheit der einzelnen im Home-Office arbeitenden Kolleginnen und Kollegen sollte also gesondert schriftlich festgehalten werden.

Briefwählerinnen und -wähler haben Anspruch auf folgende Unterlagen:

- › Wahlausschreiben
- › Vorschlagslisten / Wahlvorschläge

- › Stimmzettel und Wahlumschlag
- › Vordruck einer Erklärung, mit der der Wähler versichert, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.
- › größeren Freiumschlag einschl. Absenderdaten des Wahlberechtigten mit der Adresse des Wahlvorstands sowie mit dem Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“.

Weitere Pflichten erlegt § 24 WO dem Wahlvorstand bei der schriftlichen Stimmabgabe nicht auf. Personen, die per Briefwahl abstimmen, müssen zudem kein eigenes Geld für die Ausübung ihres Wahlrechts aufwenden; das heißt, es besteht Anspruch auf einen Freiumschlag.

Der **Stimmzettel** muss mit dem oder den Wahlvorschlägen identisch sein. Gehen mehrere Vorschlagslisten beim Wahlvorstand ein, muss er den Listen Ordnungsnummern zulösen. Die Listenvertreter sind zu dieser Losaktion einzuladen. Auf dem Stimmzettel steht dann Liste 1 - Redaktion, Liste 2 – Müller. Wenn die Liste keinen besonderen Namen hat, wird sie nämlich nach der ersten Person, die auf dieser Liste steht, benannt. Liegt mit Abschluss der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen nur eine gültige Vorschlagsliste vor, so findet die Wahl anstelle des ursprünglich vorgesehenen Verhältniswahlrechts als Personenwahl statt. In diesem Fall verbleibt es nach § 20 WO BetrVG auch auf dem Stimmzettel bei der auf der Vorschlagsliste gewählten Reihenfolge der Wahlbewerber. Findet die Wahl hingegen obligatorisch als Personenwahl statt (vereinfachtes Wahlverfahren in Betrieben mit bis zu 100 Beschäftigten), so sind die Wahlbewerberinnen und -bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen (§ 34 WO).

Der Stimmzettel sollte den Hinweis enthalten, wie viele Stimmen zur Verfügung stehen. Bei der Listenwahl ist es eine Stimme, bei der Personenwahl so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind.

Unmittelbar nach Abschluss der Wahl erfolgt die **öffentliche Stimmauszählung**. Unmittelbar bedeutet nicht, dass die Auszählung sich direkt an den Wahlvorgang anschließen muss. Die Stimmauszählung kann auch am folgenden Arbeitstag vorgenommen werden. Dann ist allerdings darauf zu achten, dass die Wahlurne versiegelt und sicher aufbewahrt wird (§ 12 Abs. 5 Wahlordnung).

Wenn der Ort der Stimmauszählung kurzfristig geändert wird und demzufolge mit der Räumlichkeit bzw. der Zeit, die im Wahlausschreiben angegeben wurden, nicht übereinstimmt, so müssen die Wählerinnen und Wähler informiert werden. Es muss auf jeden Fall sichergestellt werden, dass die Stimmauszählung öffentlich erfolgt. Wird z.B. der Ort der Auszählung verändert, so muss an der Tür des zunächst vorgesehenen Raums eine Information angebracht werden, in welchem Raum nunmehr die Auszählung stattfindet. Wird nicht über Zeit und Ort der Wahlauszählung beziehungsweise über deren Änderung informiert, stellt dies einen Wahlanfechtungsgrund dar. Es müssen also Vorkehrungen getroffen werden, wenn man z.B. auf Grund des großen Interesses bei der Stimmauszählung plötzlich feststellt, dass der vorgesehene Raum nicht ausreicht und man deshalb in eine andere Räumlichkeit ausweicht. Es verstößt allerdings nicht gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit, wenn man in einem derartigen Fall im bisherigen Raum bleibt und den weiteren Personen aus

Nicht
meckern
Mitbestimmen
BETRIEBSRATSWAHLEN
DJV
2026

BETRIEBSRÄTE-INFO 02/2026

30.01.2026

DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN



BENNAUERSTR. 60
53115 BONN
TEL. 0228 / 20172 - 11
FAX 0228 / 241598
E-MAIL: DJV@DJV.DE
WWW.DJV.DE

Kapazitätsgründen der Zutritt verweigert wird (BAG 7 ABR 53/99).

Falsch gestaltete Stimmzettel, etwa mit falscher Reihenfolge oder unklaren Hinweisen, **führen häufig zu Anfechtungen**, wie das BAG im Beschluss vom 16.09.2020 – 7 ABR 30/19 betont hat, wodurch die Wahl wiederholt werden muss. **Ebenso riskant ist unberechtigte Briefwahl**, die anfechtbar ist und bei Ergebnisbeeinflussung zur Unwirksamkeit führt, etwa BAG 16.03.2022 – 7 ABR 29/20 (fehlerhafte Anordnung) oder 23.10.2024 – 7 ABR 34/23 (pauschal Homeoffice).

Die gesamte Reihe der BR-Infos zu den Betriebsratswahlen 2026 und Mustervorlagen zum Wahlausschreiben, Wählerliste, Stimmzettel etc. finden sich auf der Landingpage: djv.de/brwahlen26.



Redaktion: Christian Wienzeck
Deutscher Journalisten-Verband (DJV)
Bennauerstraße 60, 53115 Bonn, 0228 / 20172 - 11
E-Mail: wienzeck@djv.de, Homepage: www.djv.de

[Link](#) zu allen BR-Infos auf unserer Homepage.